Was ist bei Cybermobbing strafbar?

Description

Was ist bei Cybermobbing strafbar?

Obwohl es kein eigenes Gesetz gegen Cybermobbing gibt, fallen bestimmte Formen von Cybermobbing unter andere Strafgesetze: Cybermobbing ist also strafbar! Schau dir folgende FÃ¤lle von Cybermobbing an, bei denen es sich um Straftaten handelt:

- Wenn jemand GewalttÃ¤tigkeiten gegen eine Person mit dem Handy filmt (VerprÃ¼gelungen etc.) und z.B. Ã¼ber Youtube oder unter den SchÃ¼lern per Bluetooth verbreitet werden. Und wenn jemand animierte Gewaltvideos um Bilder der gemobbten Person ergÃ¤nzt und dann z.B. auf www.youtube.de hochgeladen werden. (StGB Â§ 131 Gewaltdarstellung)
- Wenn sich Kinder in Internetforen/-gruppen beleidigen, Gruppen bei www.facebook.de mit Aufruf zur Hetze gegen eine Person aufrufen, gefÃ¤lschte Profile mit heftigsten Beleidigungen von MitschÃ¼lern bei oder www.facebook.de eingestellt werden, wÃ¼ste Beleidigungen auf die Pinnwand einer Person geschrieben werden, sich Hassgruppen bilden, in denen eine Person von allen anderen fertig gemacht wird und LÃ¼gen sie verbreitet werden. Videos/Fotos einer Person werden mit vollem Namen und beleidigendem Zusatz ins Internet gestellt. (Beleidigung, Ã?ble Nachrede, Verleumdung StGB Â§185,186, 187)
- Vielfach liegt bei Cybermobbing ein Fall von KÃ¶rperverletzung vor, wegen der massiven GesundheitsschÃ¤digung und negativen psychischen und seelischen Folgen. (KÃ¶rperverletzung StGB Â§ 223)
- Wenn einer Person Morddrohungen oder Drohungen mit KÃ¶rperverletzung Ã¼ber Chatrooms oder soziale Netzwerke wie Facebook geschickt werden. Oder wenn Selbst getextete Lieder oder MusikstÃ¼cke, die Drohszenarien schildern gefilmt werden und z.B. bei www.youtube.de eingestellt werden. (StGB NÃ¶tigung Â§240)
- Psychoterror durch Zusenden von bedrohenden, beleidigenden SMS, Emails rund um die Uhr. (StGB Nachstellung Â§238)
- Fotos aus dem intimen Bereich oder peinliche, unangenehme Fotos werden online gestellt. (StGB Verletzung des hÃ¶chstpersÃ¶nlichen Lebensbereiches Â§ 201)
- Heimliche Foto-/Filmaufnahmen wÃ¤hrend des Unterrichts von MitschÃ¼lern, Lehrern, wÃ¤hrend FreizeitaktivitÃ¤ten etc. werden ins Internet hochgeladen. Es herrscht diesbezÃ¼glich keinerlei Unrechtsbewusstsein vor â?? wird eher als Kavaliersdelikt gesehen. Problematisch bei der Online-Stellung ist zudem, dass die Fotos in der Regel nicht mehr endgÃ¼ltig gelÃ¶scht werden kÃ¶nnen. Schnelles Handeln (Antrag auf einstweilige VerfÃ¼gung) ist geboten, um eine weitere Verbreitung zu verhindern. Oftmals erfÃ¤hrt die abgebildete Person aber auch erst viel zu spÃ¤t davon, dass ihr Foto im Internet zu sehen ist. (Recht am eigenen Bild, KunstUrhG Â§22, 33)

Date Created
14. MÃ¤rz 2022